



BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/103/2021	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Freiberg, Rowena	14.01.2021
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	25.03.2021
Verbandsgemeinderat	15.04.2021

1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", " Untere Saale" und "Helme"

Beschlussbegründung:

In den Satzungen zur Umlage der Verbandsbeiträge mit den Umlagesätzen für die Veranlagungsjahre vor 2020 ist die bisherige Regelung zu den Umlagepflichtigen und deren Feststellung enthalten. In der Satzung für das Veranlagungsjahr 2020 wurde bereits die nunmehr durch die Gerichte geforderte konkretisierte Fassung eingearbeitet. Um für die nunmehr anstehenden Festsetzungen der Veranlagungsjahre 2018 und 2019 Rechtssicherheit zu bekommen, macht sich eine Anpassung dieser Regelung notwendig. Ansonsten würde das Gericht, bei evtl. Verfahren, die Satzungen als nicht rechtmäßig werten.

Der bestehende § 4 wird den nun geltenden Regeln angepasst. Das bedeutet, dass es engere Vorschriften zur Ermittlung der Umlagepflichtigen gibt, sowie die Pflicht bei einem Wechsel die Umlagesätze monatsgenau zu splitten.

Weiterhin wird die Regelung zum Entstehen der Umlageschuld angepasst. Nunmehr entsteht die Umlageschuld zum Ende des Veranlagungsjahres. Dies auch aus der Begründung heraus, dass man bei einer Festsetzung im laufenden Umlagejahr nicht die Wechsel von Umlageschuldnern berücksichtigen kann. Das bedeutet, dass die Umlage jeweils erst im Folgejahr festgesetzt werden kann.

Die Rückwirkungsanordnung erfolgt bis zu dem Veranlagungsjahr, welches noch nicht festgesetzt wurde – hier 2018. Die Veranlagungsjahre davor sind festgesetzt und alle Bescheide bestandskräftig. Dadurch dass sich in der Umlagehöhe nichts ändert ist eine Rückwirkungsanordnung möglich. Dies wurde nach einer entsprechenden Rückfrage von der Kommunalaufsicht bestätigt. Auch dass die Änderung alle 3 Umlagesatzungen (2018; 2019 und 2020) abdeckt.

Zum Vergleich, die bisher bestehenden Regelungen

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2. nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.

- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1-3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- Finanz- Bau- und Vergabeausschuss der Verbandsgemeinde empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Beschlussfassung der 1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weide“, „Untere Saale“ und „Helme“.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss